jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/7/13 8Ob690/88, 9Ob1534/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1989

Norm

EheG §94 Abs2

Rechtssatz

Da die Ausgleichszahlung grundsätzlich dazu dient, dem aus der Ehewohnung Weichenden die Beschaffung einer dauerhaften Unterkunft zu ermöglichen - wo immer er in der Zwischenzeit wohnen möge - , ist es nur konsequent, die Räumungsfrist vom Zeitpunkt der Leistung der Ausgleichszahlung abhängig zu machen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 690/88
  Entscheidungstext OGH 13.07.1989 8 Ob 690/88
- 9 Ob 1534/94
  Entscheidungstext OGH 20.04.1994 9 Ob 1534/94
  Auch; nur: Ausgleichszahlung grundsätzlich dazu dient, dem aus der Ehewohnung Weichenden die Beschaffung einer dauerhaften Unterkunft zu ermöglichen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0057699

Dokumentnummer

JJR_19890713_OGH0002_0080OB00690_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at